

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2015/041
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	öffentlich	17.03.2015
Kreisausschuss	nicht öffentlich	18.03.2015
Kreistag	öffentlich	18.03.2015

Tagesordnungspunkt Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit und beim Verwaltungsgericht Oldenburg

I. Nds. Sozialgerichtsbarkeit

Beschlussvorschlag:

Dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen werden die nachfolgend aufgeführten Personen für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Aurich vorgeschlagen:

1. Frau Angelika Eilts, geb. 12.08.1957, Looger Weg 30, 26506 Norden, Bürokauffrau und Betriebswirtin des Handwerks,
2. Frau Karin Djuren, geb. 07.09.1946, Lessingstr. 20, 26506 Norden, Verwaltungsangestellte,
3. Herr Ewald Broer, geb. 28.04.1955, Poggenpoller 6, 26624 Südbrookmerland, Verwaltungsbeamter,
4. Frau Jannette Degenhardt, geb. 11.08.1948, Schullohne 6, 26736 Krummhörn, Hauswirtschaftsmeisterin und Diakonieberaterin,
5. Frau Karin Duprée-Krull, geb. 14.11.1954, Fockenbollwerkstr. 19, 26603 Aurich, Dip.Päd. und Psychotherapeutin (HP).

II. Verwaltungsgericht Oldenburg

Beschlussvorschlag:

Benennung von 24 Personen für die Aufstellung einer Vorschlagsliste anlässlich der Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für die Wahlperiode 01.07.2015-30.06.2020

I.Sach- und Rechtslage:

Nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung stellt der Landkreis Aurich im Abstand von 5 Jahren eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter auf. Die dort vorgeschlagenen Personen werden dann vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen für die Dauer von 5 Jahren zu ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern am

Sozialgericht Aurich berufen. Die Amtszeit der im Jahre 2010 vom Landkreis Aurich vorgeschlagenen Personen für die Berufung zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter läuft im 1. Quartal 2015 ab. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat den Landkreis Aurich gebeten, die seinerzeit berufenen ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter zu befragen, ob sie bereit sind, dieses Amt weitere fünf Jahre auszuüben. Alle fünf Personen haben dies bejaht und sollen dementsprechend für weitere 5 Jahre in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Gemäß § 28 VwGO ist hierzu die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich

II. Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg endet mit Ablauf des 30.06.2015.

In der Sitzung am 18.12.2014 hatte der Kreistag bereits die Vertreter für die Versammlung der Bevollmächtigten sowie die Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Oldenburg zur Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern benannt.

Nunmehr ist durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Oldenburg die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf insgesamt 100 Personen festgelegt worden. Nach § 28 Satz 2 VwGO hat der Wahlausschuss auf dieser Grundlage für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufzunehmen sind, bestimmt, wobei nach § 28 Satz 3 VwGO die doppelte Anzahl der nach § 28 Satz 2 VwGO erforderlichen ehrenamtlichen Richter/innen zugrunde zu legen war.

Die Anzahl der vom Landkreis Aurich in eine Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen ist danach auf 24 festgelegt worden. Diese Personen müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter nach § 22 VwGO erfüllen (siehe nachfolgenden Auszug aus der VwGO).

Vom Landkreis Aurich ist eine Vorschlagsliste, die nach § 28 Satz 4 VwGO mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises, mindestens mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen werden muss, aufzustellen und an das Verwaltungsgericht zu übersenden.

Vorschlagsberechtigt:

SPD - Fraktion	11 Vorschläge
CDU - Fraktion	6 Vorschläge
FW/S.W.K-Fraktion	2 Vorschläge
Grüne - Fraktion	2 Vorschläge
GFA/FDP	1 Vorschlag
Linke-Fraktion	- Vorschläge

Die Vorschlagsliste mit den Erklärungen der einzelnen Personen nach § 22 VwGO ist spätestens bis Mitte Mai 2015 dem Verwaltungsgericht Oldenburg vorzulegen. Aus dieser Liste wird dann der Wahlausschuss gemäß § 29 VwGO die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern wählen.



Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Nach § 22 VwGO können zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richtern nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Weitere Einzelheiten regeln die §§ 21 und 23 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Für die Aufnahme in die Liste ist nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederzahl des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Weiter ist in § 28 Satz 6 VwGO bestimmt, dass die Vorschlagslisten außer dem Namen des Vorgesetzten auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf enthalten sollen.

Erstellungsdatum: 11.03.2015	Unterschrift gez. Weber
---	--

